



ZUM RÖMISCHEN FISKALKAUF IN ÄGYPTEN

VON

K. WILHELMSON

TARTU 1930

H XI A - 7836

**ZUM RÖMISCHEN FISKALKAUF
IN ÄGYPTEN**

VON

K. WILHELMSON

TARTU 1930

Acta et Commentationes Universitatis Tartuensis (Dorpatensis) B XVIII.5.

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Dorpat.

Die Papyrustexte, die sich auf den Kauf aus dem Staatschatz beziehen, lassen, soweit sie der römischen Zeit angehören, in einigen Fällen eine Eigentümlichkeit des Verfahrens hervortreten, die in der Literatur bisher nur wenig Beachtung, geschweige denn die rechte Erklärung gefunden hat. Die Erscheinung, um die es sich dabei handelt, gibt sich zunächst als charakteristisch für den staatlichen Verkauf von Priesterstellen zu erkennen, und es ist daher geboten, hier auch den Ausgangspunkt der Darstellung zu wählen.

Die Priesterstellen werden, soweit sie verkäuflich sind, dem Meistbietenden im Auktionsverfahren zugeschlagen. Für das Stolistenamt geht das ohne weiteres aus W. Chr. 81, 15 ff. hervor, denn hier wird aus Anlass des Angebots zweier Priester dem Strategen folgende Weisung gegeben: *σὸ φρόντισσον σὸν τῷ βασιλικῷ γρα(μματαί) τὰς τάξεις προκηρῶσαι, κἂν μηδεὶς πλέ[ον] δῶ, παραδοῦναι αὐτοῖς*. Dasselbe gilt aber auch für die Prophetie. In Teb. 296 heisst es Z. 8 ff. von einem Priester: *κρωθεὶς . . . ἐν προκηρῶσει . . . προφητείας καὶ τ[ὰ]ς ἄλλας τάξεις*, und in Stud. Pal. XXII 184 wird Z. 23 ff. inbezug auf einen Propheten eine Untersuchung angeordnet, die u. a. feststellen soll, ob er *κατὰ προκηρῶσιν* im Amte sei, womit gemeint ist, ob er die Stelle gekauft habe¹⁾.

Um die Versteigerung einer Prophetenstelle handelt es sich nun auch in Teb. 294 (= W. Chr. 78) v. J. 147 n. Chr. Der Text enthält das an den Idiologos gerichtete Kaufangebot eines Priesters mit Namen *Πακῆβκις Μαροισούχου* auf die Prophetie des

1) Vgl. auch Teb. 599. Wenn Gnomon 78 so verstanden werden sollte, dass die Prophetenstellen *ψιλῶς* und nicht *ἐφ' αἰρέσει* zu verkaufen sind, ist es, wie die angeführten Beispiele zeigen, nicht zulässig, mit P. Meyer, Jur. P., S. 336 u. Sitzungsber. Berl. Ak. 1928, S. 455 *ψιλῶς* auf den Kauf zum Einheitspreise und *ἐφ' αἰρέσει* auf den Auktionskauf zu beziehen. G. P l a u m a n n, Der Idiologos (Abh. Berl. Ak. 1918 Nr. 17) rechnet S. 63 die Priesterstellen zwar unter die Objekte, die *ἐκ προκηρῶσεως* verkauft werden, sieht jedoch S. 86 in *ψιλῶς* einen Hinweis auf das einfache Verfahren.

Soknebtynistempels zu Tebtynis. Der Priester bietet für die Prophetie 2200 Dr. *ἀντι ὧν ὑπέσχετο ἔτι πάλαι Μαρσισοῦχος Πακήβκιος δραχμῶν ἑξακοσίων τεσσαράκοντα*. Er überbietet mithin einen anderen, der schon vor längerer Zeit 640 Dr. geboten hat. Der Zuschlag, den er unter diesen Bedingungen erhofft, soll ihm und seinen Nachkommen die *κυρία* und die *κράτησις* auf ewige Zeiten gewähren. Das wird durch die bei staatlichen Verkäufen übliche Wendung ausgedrückt: *μενεῖ δέ μοι καὶ ἐγγόνις καὶ τοῖς παρ' ἐμοῦ μεταληψομένοις ἢ τούτων κυρεῖ[α] καὶ κράτησις ἐπὶ τῶν αἰεὶ χρόνο[ν]*. Ungewöhnlich ist bloss das *ἔτι πάλαι*, das auf einen weit angesetzten Zuschlagstermin zu deuten scheint. Welche Termine jedoch hierbei in Frage kommen könnten, zeigt der etwas ältere Text Teb. 295, der sich auf den Verkauf derselben Prophetie bezieht. Aus dem hier gegebenen Überblick über die seit dem Ausgebot der Stelle eingelaufenen Angebote erfährt man folgendes: Als erster hat der Priester *Ἀρποκρατίων Μαρεψήμεως* in einem auf dem Papyrus nicht erhaltenen Jahre Hadrians für die Stelle 100 Dr. geboten. Im 8. Jahre desselben Kaisers bietet *Μαρσισοῦχος Πακήβκιεως* das Doppelte. Im 10. Jahre erhöht derselbe Marsisuchos sein Angebot *ἐξ ἀναβιβασμοῦ* auf 520 Dr. Den geringen Resten des Papyrus lässt sich noch soviel entnehmen, dass das nächste Angebot auf 640 Dr. lautete. Da es wohl dasselbe Angebot ist, welches der Priester in Teb. 294 erwähnt und um das Mehrfache überbietet²⁾, würde zwischen dem drittletzten und letzten Angebot ein Zeitraum von zwanzig Jahren liegen. Es handelt sich also um etwas ganz anderes als die gewöhnlichen Auktionstermine, soweit sie uns bekannt sind. Doch ist auch das ganze Verfahren keine gewöhnliche Auktion, wenn darunter eine öffentliche Versteigerung zu verstehen ist, bei der das Kaufobjekt solange im Besitz des Veräusserers bleibt, bis es auf den Meistbietenden übergeht. In der Auktion, die hier vorliegt, wird nicht auf eine vakante, also im Staatsbesitz befindliche, sondern auf eine einmal schon verkaufte und jeweilig besetzte Stelle geboten. Denn, wie aus Teb. 294 hervorgeht — es heisst hier: *διαγράφω κρωθείς* —, hat die Preiszahlung erst nach dem Zuschlag zu erfolgen³⁾, die einzelnen Reflektanten in Teb. 295 haben aber die Kaufsumme nicht nur geboten, sondern, wie in zwei Fällen ausdrücklich

2) Teb. Pap. II, S. 64.

3) Über die Anzahlungen der Stolisten in W. Chr. 81 s. S. 6.

vermerkt wird, auch gezahlt⁴⁾. Der jeweilige Inhaber wird demnach von dem Mehrbietenden aus dem Amt verdrängt⁵⁾.

Mit Deutlichkeit lässt eine solche Praxis auch Teb. 296 (= W. Chr. 79) v. J. 123 n. Chr. erkennen. Das diesem Texte eingefügte Schreiben eines höheren Beamten, wohl des Idiologos, an den Strategen behandelt die Angelegenheit des Priesters Ἀρθώτης, der für die Prophetie — es ist eine andere als die, welche in den soeben besprochenen Texten den Kaufgegenstand bildet — die Summe von einem Talent geboten hat. Harthotes hat, so heisst es im Brief, ἐν προκηρύξει die κύρωσις erhalten und darauf 500 Dr. abgezahlt⁶⁾, nachdem er schon früher 1500 Dr. entrichtet hatte. Der Stratege soll nun das noch Ausstehende einkassieren und Harthotes die Stelle überlassen. Im weiteren werden dann die für die Prophetie im Laufe von drei Jahren gezahlten Summen wie folgt gebucht: im 5. Jahre Hadrians hat Harthotes ὄν ἐκεκύρωτο 1500 Dr. gezahlt (das ist die im Briefe erwähnte früher entrichtete Zahlung), im 6. Jahre ein Marsisuchos (dessen κύρωσις erwähnt Teb. 297, 15) ebensoviel und, wahrscheinlich im 7. Jahre, wieder Harthotes 3000 Dr. Der ganze Vorgang lässt sich aus den Angaben des Textes nur in folgender Weise rekonstruieren: Im 5. Jahre bietet Harthotes für die Prophetie 1500 Dr. und erhält den Zuschlag. Im 6. Jahre wird er von Marsisuchos überboten, der die Stelle für 3000 Dr. erhält. Es wird aber von dieser Summe unter seinem Namen bloss die Hälfte gebucht, da 1500 Dr. schon von Harthotes gezahlt worden sind. Man hat nun anzunehmen, dass Marsisuchos die andere Hälfte der 3000 Dr. dem Harthotes zurückgezahlt hat, denn sonst würde der unwahrscheinliche Fall vorliegen, dass dasselbe Kaufobjekt zweimal zum selben Preise veräussert wird, wobei der erste Käufer sein Geld

4) Nach Teb. 296 muss ein Teil der Kaufsumme sofort nach der κύρωσις erlegt werden und der Rest noch vor der παράδοσις. In Teb. 295 zahlt der erste Käufer dieselbe Summe, die er geboten hat. Zu der Zahlung von 400 Dr. bei einem Angebot von 520 Dr. s. Anm. 7. Die Wendung ταῖς συνήθειαι προθεσμίαις in Teb. 294, 17 lässt an Ratenzahlung denken. — Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Teb. 294 die Stelle zur Zeit des Angebots vakant ist. Darauf könnten auch die Worte in Z. 23—24 deuten: ἵνα αἱ ὀφίλλομεναι ἱεροργαίαι τῶν . . . θεῶν ἐπιτελῶνται. Doch ist die Wendung formelhaft und wird bei jeder Gelegenheit gebraucht. Vgl. BGU 1197, 20 und Schubart z. St.

5) Ähnlich Pl a u m a n n, S. 65.

6) Der Text gibt Z. 12 φ, die Herausgeber konjizieren <A>φ, doch mit Unrecht. S. Anm. 9.

verlieren muss⁷⁾. Im 7. Jahre bewirbt sich Harthotes aufs neue um die Stelle und verdrängt Marsisuchos mit einem Angebot von 6000 Dr. Da die Hälfte davon schon gebucht worden ist, hat Harthotes an den Fiskus nur noch die übrigen 3000 Dr. zu zahlen. Von diesen zahlt er sofort nach der *κύρωσις* 500 und den Rest auch noch vor der *παράδοσις* des Amtes⁸⁾. Die 3000 Dr., die der zurücktretende Marsisuchos für die Prophetie, miteingerechnet die Vergütungssumme an Harthotes, ausgegeben hat, erhält er vermutlich von diesem wieder⁹⁾. — Wenn es heisst, dass Harthotes den Zuschlag *ἐν προκήρουξι* erhalten habe, so hat man unter dieser *προκήρουξις* natürlich bloss das Teilverfahren während der üblichen Auktionstage zu verstehen. Eine *προκήρουξις* wird offenbar immer erst dann vorgenommen, wenn sich ein besserer Bieter meldet. Das wäre zu betonen gegenüber der bei der isolierten Betrachtung der Texte vielleicht möglichen Annahme, dass der Anlass zum Verkauf der schon besetzten Stelle nicht vom Mehrbietenden, sondern von der entsprechenden Behörde ausgehe, die den Kaufpreis nachträglich steigert und bei Zahlungsunfähigkeit des Inhabers die Stelle unter Anberaumung einer *προκήρουξις* aufs neue ausbietet¹⁰⁾. Bei der hier vertretenen Auffassung, nach der eine Auktion bloss dann angeordnet wird, wenn ein Mehrgebot vorliegt, würden sich auch am besten die Anzahlungen vor der Versteigerung erklären lassen, von denen in W. Chr. 80 und 81 die Rede ist. Im ersten der beiden Texte

7) Vgl. die gleich zu besprechenden Texte Oxy. 513 und SB 5673. Aus Teb. 295 lässt sich eine derartige Regelung der Zahlungen nicht ohne weiteres herauslesen. Ein Priester überbietet hier (Z. 10 ff.) das Angebot von 200 Dr. um 320 Dr., zahlt aber nicht ebensoviel, sondern 400. Vielleicht schliesst diese Zahlung auch die für die *λεσωνία ἢ καὶ βαιοφορία* ein, auf welche der Vorgänger scheinbar nicht geboten hat.

8) Dieser Rest wird im Pap. Z. 15 mit *τὸ λοιπὸν τῆς τιμῆς* bezeichnet, während das *προσποδεδωκ(έναι) Αφ* in Z. 13 auf sein erstes Angebot geht.

9) So fassen im allgemeinen den Vorgang auch die Herausgeber, doch glauben sie, dass die im Brief genannten Zahlungen den zum Schluss notierten entsprechen müssten und die in Z. 12 erwähnte von Harthotes nach der zweiten *κύρωσις* gezahlte Summe besser zu Marsisuchos passen würde. Daher benötigen sie auch in Z. 12 die Konjekturen $\langle A \rangle \varphi$ für φ . Es liegt aber eine bloss teilweise Entsprechung vor. Mit Unrecht schliesst W. Otto, Priester und Tempel II, S. 329 (vgl. auch Wilcken, Arch. V, S. 234) aus dem *προσποδεδωκ(έναι)* in Z. 13, dass es sich bei den im Text genannten Summen um blosser Anzahlungen handelt.

10) So Pl a u m a n n, S. 65.

handelt es sich ganz deutlich um den Versuch, einen ἀρχιπροφήτης durch Mehrgebote unter Entrichtung von Anzahlungssummen aus seinem Amt zu verdrängen, ohne dass die Stelle vorher aus-geboten worden wäre. Im zweiten Text geben Angebote mit Anzahlungen den Anlass zur Anordnung einer προκήρυξις. Die Anzahlungen haben dabei wohl keinen anderen Sinn als den, ein Zurücktreteten der Bieter zu verhindern.

Das Auffallende an der Praxis des Verkaufs von Priesterstellen, wie sie in den Texten zur Darstellung kommt, ist der Umstand, dass der einmal erteilte Zuschlag nicht vor einem Mehrgebot sichert, das den schon vor längerer Zeit vollzogenen Kauf wieder zur Auflösung bringen kann. Ist dieses Verfahren allgemein, oder unterliegt es in dem Sinne Beschränkungen, dass seine Anwendung nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, oder, einmal zugelassen, unter bestimmten Bedingungen seinen Abschluss finden muss? In welcher Beziehung steht zu dieser Praxis die Formel von der Gültigkeit des Kaufes εἰς τὸν αἰὶ χρόνον, die im Angebot Teb. 294 vom Reflektanten angewandt wird und vermutlich auch in dem seiner überbotenen Amtsgenossen ihre Stelle fand? Diese Fragen wären zurückzuführen auf die allgemeinere nach der rechtlichen Grundlage des Verfahrens. Die Feststellung der rechtlichen Natur dieser Käufe ist um so dringender geboten, als, wie sich aus der Gegenüberstellung von SB 5673 und Oxy. 513 erkennen lässt, das Verfahren nicht etwa durch die Eigentümlichkeit des Kaufobjekts bedingt ist, sondern auf jeglichen vom Staate käuflich erworbenen Besitz angewandt werden kann. In SB 5673 unterliegt ihm ein ursprünglich ἐξ ὑπολόγου gekauftes Grundstück, in Oxy. 513 ein an den Fiskus gefallenes und im Auktionswege weiterverkauftes Haus. Es sind demnach beide Kategorien von Besitzobjekten vertreten, die nach Gnomon 70 für den Kauf aus dem Fiskus allein in Frage kommen¹¹⁾.

SB 5673 (147 n. Chr.)¹²⁾ ist ein in den gewöhnlichen Ausdrücken gehaltenes Kaufangebot einer Frau namens Demetria

11) Gnom. 70 verbietet den Beamten zu kaufen: οἱ/δὲ ἐξ ὑπολόγου [οὐδὲ ἐκ προκήρυξεως. Die Stelle bestätigt in glänzender Weise Rostowzew's Annahme zweier Arten von Kauf aus dem Fiskus. Plaumann, S. 61. Vgl. Rostowzew, Kolonat, S. 95 ff. und 142 ff., Wilcken, Grundzüge, S. 307.

12) Zuerst von Plaumann, S. 64 in diesem Zusammenhange angeführt.

auf 12 Aruren unfruchtbaren Staatslandes¹³). Die Frau bietet das Doppelte des bei diesen Käufen üblichen Preises von 20 Dr. pro Arure, den vor ihr der Alexandriner Isidoros geboten hatte. Dieser hatte seinerzeit das Land zu diesem Preise auch erhalten, was daraus hervorgeht, dass er eine Rate des Kaufpreises — es handelt sich um ein Drittel — bereits erlegt hat, denn Demetria verpflichtet sich, für den Fall dass ihr der Zuschlag erteilt wird, die 80 Dr., die er für das Land gezahlt hat, von der gebotenen Summe zu subtrahieren und ihm wiederzuerstatten.

Noch deutlicher ist Oxy. 513 (= W. Chr. 183) v. J. 184 n. Chr. Der Text beurkundet ein zwischen Diogenes und Serenos stattfindendes Rechtsgeschäft, das folgende Situation zur Voraussetzung hat: Ein von der *διοίκησις* konfisziertes Haus wurde Diogenes für 600 Dr. zugeschlagen, und nachdem er zwei Jahre im ungestörten Besitz des Hauses gewesen ist, muss er es im dritten laut Verfügung des Dioiketen an Serenos abtreten, da dieser für das Haus einen Preis geboten hat, der den von Diogenes gezahlten um das Mehrfache übersteigt: *ἔνεκα τοῦ ὄ[π]ερ-βεβλήσθαι τὴν... οἰκίαν ὑπὸ... [το]ῦ Σερήνου καὶ ἀναβεβί<βά>σθαι εἰς δραχμὰς χειλίας [ὄκ]τακοσίας*. Diogenes quittiert nun dem Serenos den Empfang der von ihm als Kaufpreis in, wie es scheint, 3 Raten abgetragenen 600 Dr. samt den dabei gezahlten Verzugszinsen¹⁴).

13) *Βούλομαι ὠνήσασθαι ἐκ το(ῦ) δημοσίου ἀνπολόγο(ν) ἀφόρο(ν) χέρο(ν)...* Ob *ἀνπολόγον* richtig gelesen ist? Vgl. W. Chr. 375, 14: *ἐκ τοῦ δημοσίου ἀπὸ ὀπολόγον*.

14) Der Text liefert in Verbindung mit SB 5673 den Beweis für die von Plaumann, S. 65 (Rostowzew, S. 144 äussert sich vorsichtiger) gelegnete Ratenzahlung beim Kauf aus dem Staatsschatz in römischer Zeit, wie sie für die Ptolemäerzeit bezeugt ist (Rostowzew, S. 22, Plaumann, S. 7 und 66; zur Zahlung in 3 Raten s. auch W. Otto, *Priester und Tempel* I, S. 250 und OGIS 225, 17), wenn man auch in Oxy. 513, 10 Rostowzew's Vermutung *τεταρτ[ικῶν]* verwirft und mit Plaumann *τεταρτ[ολ(ογγθέντος)]* liest. Die *τόκοι*, die, wie in Oxy. 513, bei Geschäften mit dem Fiskus neben der *τιμὴ* vielfach erwähnt werden (Eleph. 27, vgl. Sethe-Partsch, *Dem. Bürgschaftsurk.* Nr. 13 und Anhang; Lond. II 164, S. 116; Bour. 41a III; Berl. ined. 11656. Vgl. Fay. 110) sind wohl Verzugszinsen: sie werden von der Kaufsumme erhoben, weil diese nicht sofort im ganzen Umfange, sondern in zeitlichen Abständen abgetragen wird. Vgl. Paulus, *Dig.* 22, 1, 17, 3: *usurae enim non propter lucrum petentium, sed propter moram solventium infliguntur... Fiscus ex suis contractibus usuras non dat, sed ipse accipit*. Wenn in Oxy. 513, 16—19 Diogenes zwei verschiedene Summen als Zinsen der Jahre 22 und 23 bezahlt, so ist das nur so zu erklären, dass er den ganzen Kaufpreis nicht sofort nach der *πίρωσις*

Serenos hat danach an den Fiskus nur noch den Rest von 1200 Dr. zu zahlen ¹⁵⁾).

Wenn somit das Verfahren nicht auf eine bestimmte Gruppe von Objekten beschränkt bleibt, sondern in dieser Hinsicht allgemeine Geltung hat, so würde auch die weitere Vermutung naheliegen, dass es für den Kauf aus dem Fiskus schlechthin massgebend sein könnte. Zunächst wäre jedoch hier noch auf eine Einzelheit hinzuweisen, die in der Verdrängung des Käufers durch einen Mehrbietenden eine völlig legale Erscheinung erkennen lässt und jeglichen Gedanken an irgendwelche Willkür endgültig ausschliesst. Die Möglichkeit des Überbietens ist vorgesehen, denn sie erscheint insofern streng geregelt, als nicht ein jedes beliebige höhere Angebot zur Auflösung des Kaufes führt, sondern nur ein solches, das ein Vielfaches des zuerst gezahlten Kaufpreises beträgt. Die Käuferin in SB 5673 bietet genau das Doppelte des anfänglichen Preises, der Käufer in Oxy. 513 genau das Dreifache, und auch die Priester der Tebtynistexte scheinen sich in bezug auf das Mehrgebot derselben Regel zu fügen ¹⁶⁾.

erlegt, sondern in wenigstens 2 Raten abgetragen hat. In SB 5673 hat der erste Käufer zur Zeit, da er überboten wird, bloss 80 Dr. bezahlt, also genau ein Drittel der ganzen Kaufsumme von 240 Dr. Wahrscheinlich hatte er das Drittel unverzüglich nach dem Kaufabschluss zu zahlen. Man müsste annehmen, dass auch Diogenes ein Drittel, also 200, oder mit den *προδιαγραφόμενα* 212½ Dr. sofort erlegt hat, um dann den geschuldeten Rest in 2 Raten zu 200 resp. 212½ Dr. abzutragen. Die *τόκοι* der Jahre 22 und 23 wären dann die Zinsen von diesen beiden Raten. Die erste Zinsrate (39 Dr. 3½ Ob. 3 Ch.) ist wohl deswegen grösser als die zweite (28 Dr. 2½ Ob.), weil mit der zweiten Kaufpreisrate die Zinsen der zweiten und dritten Kaufpreisrate zusammen für die Zeit bis zur Fälligkeit der zweiten abgetragen werden, während die zweite Zinsrate bloss die Zinsen der dritten Kaufpreisrate darstellt für die Zeit zwischen den Terminen der beiden letzten Raten. Die Berechnung wird dadurch erschwert, dass wir die Termine nicht kennen und auch die technischen Einzelheiten der Zinsberechnung uns unklar sind. Meine Versuche haben kein befriedigendes Resultat ergeben. Dennoch scheint die Ratenzahlung durch den Text gesichert zu sein. Vgl. auch die *συνήθεις* und *ὠρισμέναι προθεσμιαί* in Teb. 294 und Oxy. 370.

15) Ob Oxy. 1633 (275 n. Chr.) in diesen Zusammenhang gehört, bleibe dahingestellt. Der Text ist ein Angebot auf konfiszierte *γῆ ιδιωτικῆ*, in welchem als Kaufpreis 800 gegen 660 Dr. geboten werden. Es lässt sich aber dem Text nicht entnehmen, ob der frühere Bieter bereits im Besitz des Grundstückes ist.

16) Vgl. Pl a u m a n n, S. 64/5. In Teb. 296 werden für die Prophetie folgende Summen geboten: 1500, 3000, 6000; in Teb. 295 und 294: 100, 200, 520, 640, 2200. Vielleicht hängt die Unregelmässigkeit damit zusammen, dass einige der gezahlten Summen auch den Preis für Nebenämter mitenthalten.

Diese Beschränkung des Mehrgebots nach unten zu würde auch einen weiteren Beweis dafür abgeben, dass die Veranlassung für den Wiederverkauf nicht in einer von der Regierung unter Umständen vorgenommenen Preissteigerung zu suchen sei, durch die der Käufer gezwungen wäre, entweder selbst den erhöhten Kaufpreis zu zahlen, oder vor dem Mehrbietenden zurückzutreten; denn die Fixierung des Mindestgebots durch das Doppelte und Dreifache des Kaufpreises kann doch nur den Sinn haben, das Überbieten zu erschweren und den ersten Käufer auf diese Weise vor einem neuen Reflektanten zu schützen. Sie setzt daher die Möglichkeit des spontanen Eingreifens eines Dritten voraus¹⁷⁾. Dagegen ist eine Maximalgrenze, bis zu welcher Mehrgebote gestattet wären, den Texten nicht zu entnehmen. Eben-
sowenig enthalten sie irgendwelche Andeutungen darüber, ob Termine vorgesehen sind, nach deren Ablauf das doppelte oder dreifache Angebot wirkungslos bleiben müsste¹⁸⁾. Damit könnte die Möglichkeit gegeben sein, dass das Verfahren *de iure*, wenn auch durch das Minimalgebot erschwert, an keine anderen Grenzen gebunden ist, indem der Kauf auf ein mehrfaches Angebot hin jederzeit widerrufen werden kann. Wir lassen jedoch diese Möglichkeit vorläufig unerwogen und wenden uns wieder der Frage nach dem Anwendungsbereich des Verfahrens zu.

Die Käuferin in SB 5673 gebraucht beim Hinweis auf die Rechte, die ihr der Kaufabschluss gewähren soll, dieselbe formelhafte Wendung, die uns schon aus dem Angebot des Priesters in Teb.

17) Plaumann lässt S. 64 f. die Frage unentschieden, scheint aber eher an Steigerung durch die Regierung zu denken. Oxy. 988, ein Auszug aus einer *γραφὴ ἐπολόγου . . . καὶ τῶν συγγορουμένων εἰς πρᾶσιν οὐκ ἔλασσον διπλῆς τιμῆς*, womit die *ἀπλῆ τιμὴ* im Kaufangebot W. Chr. 375 zu vergleichen ist, beweist nicht mehr als „dass in bestimmten Fällen die *γῆ ἐπόλογος* von vornherein zum doppelten Einheitspreise ausgeben“ wurde. — Der Umstand, dass das Minimalgebot in dieser Weise fixiert erscheint, verbietet auch die sonst mögliche Annahme, dass in allen diesen Fällen der Widerrufung des Kaufes dieselbe eine *nuntiatio ad fiscum* zur Voraussetzung haben könnte. Eine solche liegt ja auch dann vor, wenn *dicatur quis . . . magni pretii rem minoris ex fisco comparasse* (Dig. 49, 14, 1).

18) Der Zeitraum zwischen zwei Käufen beträgt in SB 5673 höchstens ein Jahr, in Oxy. 513 zwei Jahre und zwei Monate, in Teb. 296 in zwei Fällen ein Jahr, in Teb. 295 und 294 in einem Fall zwei Jahre, und in einem anderen können innerhalb einer Zeit von zwanzig Jahren drei Angebote aufeinander gefolgt sein.

294 bekannt ist, bloss dass sie die ausbedungene Sicherheit des Besitzes noch stärker betont: *μ[ε]νεῖ δέ μοι καὶ ἐγγόνοις καὶ τοῖς παρὰ μου μεταληφομένοις ἢ τούτων κυρεία καὶ κράτησις βεβαία ἀναφαιρέτως ἐπὶ τὸν αἰὶ χρόνον*. Die Wendung findet sich auch in den Angeboten der ersten Käufer, deren weiteres Schicksal uns nicht bekannt ist¹⁹⁾, und bildet, namentlich seit dem 3. Jahrhundert, in meist ausgeführterer Fassung einen Bestandteil vieler privaten Kaufverträge. Die Anwendung der Formel scheint einen Wiederverkauf der Sache durch den Veräusserer auszuschliessen, und man hätte anzunehmen, dass sie in den Angeboten der überbotenen Käufer gefehlt hat, oder doch durch eine entsprechende Klausel ergänzt war. Damit würden, je nachdem ob eine mögliche Auflösung des Kaufes vorgesehen wäre oder nicht, auch zwei Typen von Angeboten gefordert sein. Eine solche Annahme würde jedoch den Sachverhalt komplizieren und ist auch nicht wahrscheinlich. Die Beschränkung der Überbietungsmöglichkeit auf das Vielfache, die doch keinen anderen Zweck hat als den, die Auflösung des Kaufes zu erschweren, würde andererseits den Unterschied, der sich aus den angenommenen zwei Kaufarten für die faktische Sicherheit des Besitzes ergeben müsste, wieder ausgleichen. Es liegt daher viel näher, die Formel ohne die sie einschränkende Klausel als einen Bestandteil aller Kaufkontrakte anzusehen, auch derjenigen, die den Käufer vor Verdrängung durch den besseren Bieter nicht bewahrt haben. Wenn der Gebrauch der Formel diese Eventualität nicht ausschliesst, so lässt sich das nur in der Weise erklären, dass die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages im Überbietungsverfahren stillschweigend vorausgesetzt wird und aus dem Grunde unerwähnt bleibt, weil der Fiskus nie anders verkauft als unter der Bedingung, dass der Kauf rückgängig wird, sobald ein besseres Angebot einläuft. Wir kommen somit zu der aus der Übereinstimmung der Texte sich notwendig ergebenden Auffassung des Überbietungsverfahrens als eines mit dem Kauf aus dem Fiskus gleichzeitig gegebenen Veräusserungsmodus: der Kauf aus dem Fiskus ist ein Kauf im Überbietungsverfahren.

Dieses Ergebnis lässt sich erweitern und zugleich bestätigen, wenn man auch die analogen Verhältnisse der Staatspacht

19) Amh. 68 (= W. Chr. 374) und 97 CPR 104, Oxy. 1633, CPH 119 r IV. Sie fehlt in der Kopie Lond. III S. 110 (= W. Chr. 375).

ins Auge fasst. Die Verdrängung durch den Mehrbietenden ist auch hier eine gewöhnliche und in der Literatur schon vielfach hervorgehobene Erscheinung²⁰). Man würde aber nicht zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, dass das Fiskalrecht auch für die Pacht keinen anderen Modus der Vergebung kennt als den des Überbietungsverfahrens, denn es liegt kein Grund vor, für die Fälle, in denen ein Mehrgebot zur Aufhebung des Kontraktes führt, besondere Bedingungen vorauszusetzen; dagegen handelt es sich um deutliche Ausnahmen von der Regel, wenn das Mehrgebot nicht diese Wirkung hat. So berufen sich die Priester in Teb. 302 (= W. Chr. 368), die Staatsland in Pacht haben und sich durch ein *ὑπερβόλιον* bedroht sehen, in ihrer Klage an den Präfekten nicht auf die Unzulässigkeit einer Kündigung wegen Mehrgebots, sondern einzig darauf, dass sie das Land von ihren Vorfahren geerbt haben, denen es *ἀντι συντάξεως* zur Pacht überlassen wurde. Die Depossedierung wäre hier einer Entziehung der *σύνταξις* gleichbedeutend²¹).

Auch bei der Pacht wird die Möglichkeit der Aufhebung des Vertrages im Überbietungsverfahren stillschweigend vorausgesetzt. Die Klausel, die dem Verpächter die Neuverpachtung an einen Mehrbietenden gestattet: *ἐπιθέματος δὲ γενομένου ἐξὸν ἐτέροις μεταμισθοῦν*, findet sich, was bisher kaum beachtet worden ist, nur in Pachtofferten, die an städtische Beamte oder Ratsmitglieder gerichtet sind²²). Von den Angeboten an die Gaubeamten enthält jedoch keines diese Klausel, obwohl auch in

20) Rostowzew, S. 31 ff. und 171 ff. und die dort angeführte Literatur. Mitteis zu Chr. 274 u. 275.

21) So fasse ich den Text im Gegensatz zu den Herausgebern, die an Steigerung des Pachtzinses durch den bloss konjizierten *κομογραμματεῖς* denken. Man beachte im Text die Ausdrücke *ἀναφόριον* (Eingabe, auch Angebot) *προσθεῖναι* (Giss. 48, 8, Teb. 296, 3, Ryl. 172, 30), *ὑπερβόλιον*. Vgl. Rostowzew, S. 164. — Vielleicht war ein *ἐπιθεμα* nach der *κατασπορά*, also vor der Ernte, ungesetzlich. Das könnte man Iand. 27 entnehmen, wo Staatspächter über einen Mann klagen, der auf einige von ihnen gepachtete Aruren geboten hat *μεθ' ἣν ἐποη[σάμεθα κατ]ασποράν*. Auch in Oxy. 1630 ist von der *κατασπορά* die Rede. Der Pächter, der nach der *κατασπορά* überboten wird, lässt das bloss um des lieben Friedens willen geschehen. In SB 5672 hat vielleicht eine Verabredung mit den Beklagten stattgefunden, nach der sie sich verpflichteten, den Kläger nicht zu überbieten. So würden die Worte *παρὰ τὰ ἐπισημένα* Z. 16 zu verstehen sein.

22) Hermupolis: CPH 119 r II, III, VII (= W. Chr. 377), vgl. CPR I 39 (= M. Chr. 275), Amh. 86. Antinoupolis: Fior. 383.

ihnen ein *ἐπιθῆμα* vielfach vorgeschlagen wird²³). Dieser Unterschied erklärt sich aus der besonderen rechtlichen Stellung des Fiskus im Gegensatz zu den Städten. Wenn bei der städtischen Pacht der Vertrag nur so lange gelten soll, bis ein Mehrgebot erfolgt, muss dieser Vorbehalt im Kontrakt ausdrücklich erwähnt werden, denn, wie der Vergleich zwischen Amh. 85 und 86 besonders deutlich zeigt, verpachtet die Stadt sowohl mit dem Vorbehalt als auch ohne denselben²⁴). Für den Fiskus kommt dagegen keine andere Art der Verpachtung in Frage als die, bei der Neuverpachtung an den Überbietenden vorgesehen ist, und das Fehlen der Klausel ist daher natürlich²⁵).

23) Oxy. 279; 500, Lond. III 1227 S. 143, Fior. 368, Ryl. 99. Amh. 92 (Überschleiss) hat eine ähnliche, doch nicht dieselbe Klausel.

24) In Amh. 85 (= M. Chr. 274), einem Pachtangebot auf ein Mündelgrundstück, bezieht sich die vorgesehene Möglichkeit eines *ἐπιθῆμα* bloss auf die zehnte Auktionstage, dagegen verpachtet in 86 derselbe Beamte im selben Jahr ebenfalls ein Mündelgrundstück mit dem Vorbehalt der jederzeit vorzunehmenden Neuverpachtung an den Mehrbietenden. Vgl. Mitteis zu Chr. 275.

25) R. Taubenschlag, *Gesch. der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten*, S. 417 (Scritti in onore di Bonfante, S. 369 ff.) sieht den Einfluss des römischen Rechts in der Zeit nach der *Constitutio Antoniniana* auch darin, dass die *ἐπιθῆμα*-Klausel im 3. Jhd. verschwinde. Die ablehnende Stellung des Reichsrechts sei aus Cod. Iust. 4, 65, 21 zu erkennen: *Si olei certa ponderatione fructus anni locasti, de contractu bonae fidei habito propter hoc solum, quod alter maiorem obtulit ponderationem, recedi non oportet*. Die Stelle besagt bloss soviel, dass im Fall eines Mehrgebots vom Kontrakt nicht abgewichen werden darf, schliesst aber die Möglichkeit eines Kontraktes mit der *ἐπιθῆμα*-Klausel nicht aus, und ein Gegensatz zu dem in Ägypten geltenden Standpunkt ist daher nicht zu erkennen. Das Privilegium des Fiskus vor Privaten und Gemeinden besteht ja bloss in dem Recht, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein höheres Angebot noch nach Geschäftsabschluss zu berücksichtigen und nicht in der Anwendung des Überbietungsverfahrens an sich. Von einem Verschwinden der *ἐπιθῆμα*-Klausel aus privaten Kontrakten lässt sich nicht gut reden, da von privaten Verträgen m. W. nur Ryl. 172 die Klausel enthält und zwar in negativer Form vom Verpächter angewandt: *ἐπὶν δὲ μὴ τις προσθήῃ, μὲνεῖς ἐπὶ τῇ . . . μισθώσει*. Doch handelt es sich hier um unbefristete Pacht, und der Fall würde daher zu denen gehören, die in Dig. 19, 2, 4 gemeint sind: *quoad is qui . . . locasset . . . vellet*. Vgl. Girard, *Gesch. u. Syst. des röm. Rechts*, S. 623. Dass aber auch die befristete Privatpacht das *ἐπιθῆμα*-Gebot kennt, ersieht man aus Lond. III 1223, S. 139 (= W. Chr. 370). Das Schwinden der Klausel aus städtischen Pachtkontrakten könnte darauf deuten, dass entweder das Privilegium des Fiskus auch auf die Städte ausgedehnt wurde, oder aber dass diese Art der Verpachtung ausser Übung kam, weil so leicht kein Pächter auf diese Bedingungen einging. Auf Grund des vorhandenen Materials sind wir jedoch zu derartigen Schlüssen nicht berechtigt.

Diese Übereinstimmung in der Behandlung des verkauften und verpachteten Staatsgutes lässt in dem Überbietungsverfahren einen Veräusserungsmodus erkennen, der unabhängig ist von dem jeweilig zu begründenden rechtlichen Verhältnis und den Inhalt des Vertrages nur insoweit betrifft, als er dessen Geltungsdauer in der Schwebelage erhält. Auf diese Weise sichert sich der Fiskus den höchsten Preis, der sich für die Sache oder deren Nutzung erzielen lässt, und das Fehlen einer entsprechenden Nebenverabredung im Vertrage ist bloss der Ausdruck für das in der rechtlichen Stellung des Fiskus beschlossene Privilegium, jederzeit und unter allen Umständen so zu verfahren.

Wollte man schon im ptolemäischen Fiskalrecht nach Analogien für die Erscheinung suchen, so würde man solche kaum finden. Man könnte freilich an die Fälle des *ὑπερβόλιον*-Gebotes denken, wie sie ja auch für die ptolemäische Staatspacht belegt sind²⁶). Es handelt sich jedoch dabei um die prekäre Pacht auf dem Königslande, das offenbar von vornherein auf keine bestimmte Zeit vergeben wird²⁷), also um Verträge, zu denen die Möglichkeit der Auflösung im Überbietungsverfahren in keinem Gegensatz steht. Dieser Gegensatz tritt aber, wenn wir von den wenigen Fällen absehen, die sich vielleicht auf ähnliche prekäre Verhältnisse beziehen, überall deutlich hervor, wenn in den Texten römischer Zeit ein *ἐπίθεμα* geboten oder sonst erwähnt wird²⁸).

26) Teb. 61 b, 351 ff. = 72, 341 ff. Vgl. Hal. 14, BGU VI 1217, 9. Rostowzew, S. 32.

27) Rostowzew, S. 50 ff. u. 61 ff.

28) Unklare Fälle liegen höchstens in Oxy. 279 u. 500 vor. Nach Rostowzew, S. 173, ist in der römischen Zeit das *ἐπίθεμα* für die befristete Pacht auf dem minderwertigen Staatslande charakteristisch, während die *ἐκφόρια* des auf unbestimmte Zeit tarifmässig vergebenen vollwertigen Landes bis zur nächsten *διαμόθωσις* auf derselben Höhe verbleiben. (Wohl zustimmend Wilcken zu Chr. 348, vgl. dagegen Grdz., S. 290, wo auch für die Pacht der *ἐνάρετος γῆ* die Möglichkeit des Überbietens noch während der Pachtzeit angenommen wird.) Die Zulässigkeit des *ἐπίθεμα* lässt sich jedoch bloss aus dem unbefristeten Pachtverhältnis erklären und steht mit dem befristeten Verhältnis in keinem inneren Zusammenhang, widerspricht ihm vielmehr, was ja auch von Rostowzew, S. 172, anerkannt wird. Dass feste Tarife für das *ὑπερβάλλειν* kein Hindernis abgeben, lehrt der besprochene P. SB 5673. Für das Mehrgebot auf vollwertiges, zu unbefristeter Nutzung vergebenes Staatsland besitzen wir freilich keine sicheren Belege, doch lässt sich auch sonst über die Art der Vergabung dieses Landes und das hier bestehende rechtliche Verhältnis nur schwer etwas aussagen. Es scheint kein Zufall zu sein, dass unter der grossen Anzahl von Texten, die die

Auch das ptolemäische Auktionsverfahren, wie es sich vornehmlich aus Par. 62 (= UPZ 112) und Eleph. 14 (= W. Chr. 340) rekonstruieren lässt, bietet eine nur schwache Analogie. Nach Wilckens Interpretation von Par. 62²⁹⁾ wird bei der Steuerverpachtung das am Auktionstage erzielte höchste Angebot zehn Tage zwecks Überbietung ausgehängt, und nachdem der Zuschlag dem Meistbietenden erteilt worden ist, sind dann noch weitere Mehrgebote möglich, doch muss das Mehrgebot im Vergleich mit der Zuschlagssumme ein Plus von wenigstens einem Zehntel enthalten, wobei nach Par. 62 nur noch im *πρατήριον* geboten werden darf und nach der Auktionsordnung für Erbpachten in Eleph. 14 nur noch bis zur Zahlung der ersten Rate. Das Verfahren hat mit dem unserer Texte das gemein, dass ein Mehrgebot auch noch nach dem Zuschlag möglich ist, doch könnte man angesichts der Tatsache, dass dabei nur noch im Auktionslokal oder vor der Preiszahlung geboten werden darf³⁰⁾, Zweifel hegen, ob hier der Zuschlag rechtlich schon Abschluss des Geschäfts bedeutet, um so mehr als eine *ἐπανάπρασις*, wie auch sonst in hellenistischen Pacht- und Werkverträgen, nur für den Fall vorgesehen wird, dass gewisse Bedingungen des Vertrages unerfüllt bleiben.

Dagegen ist uns aus den römischen Rechtsquellen in der *in diem addictio* eine Gestaltung des Kaufes bekannt, die sich mit dem ägyptischen Fiskalkauf gut vergleichen lässt und in ihrer Anwendung auf staatliche Veräußerungen zweifellos das Vorbild auch für die ägyptische Praxis abgegeben hat. Auch

staatliche Bodenpacht zum Gegenstand haben, sich kein Pachtangebot findet, das sich auf die normale, *ἐνάρετος γῆ* beziehen liesse (vgl. dagegen Wilckens, Grdz., S. 290 u. Rostowzew, S. 165). Wie aus Sitologenp. I v Kol. III u. IV zu ersehen ist, bilden die gewöhnlichen Verpachtungsmodalitäten — Ausgebot, Angebot, *προκήρυξις*, Zuschlag — eine Ausnahme, denn die *ἐν προκηρύξεως* (sic!) *κατὰ ἀναφόριον* *μισθούμεν(αι)* Aruren werden hier besonders vermerkt. (Vgl. BGU 656 = W. Chr. 342, wo jedoch Z. 7 statt *προσχ(. . .) προσ(όδον)* >< zu lesen ist.) Man hat ferner zu beachten, dass der Ausdruck *μισθωσις* im allgemeinen vermieden wird und dass auch Tib. Jul. Alexander OGIS 669, 10 ff. bloss von der *οἰσιακῆ μίσθωσις* spricht, ohne auf die *γῆ βασιλική* einzugehen, offenbar weil die normale Vergebung von *γῆ βασιλική* etwas anderes als eine gewöhnliche *μισθωσις* ist: nur mit der *μισθωσις* ist der Zwang unvereinbar.

29) UPZ I, S. 514—5.

30) Auch das Mehrgebot in Eleph. 19 lässt sich hier einordnen. Vgl. Wilckens, Arch. V, S. 215.

die *in diem addictio*³¹⁾ ist eine eigentümlich gestaltete Auktion, ein Kauf, dessen Gültigkeit an die Bedingung geknüpft wird, dass ein dem Verkäufer günstigeres Angebot ausbleibt. Die Definition gibt Paulus, Dig. 18, 2, 5: *In diem addictio ita fit: ille fundus centum esto tibi emptus, nisi [si]³²⁾ quis intra kalendas Januariarum proximas meliorem condicionem fecerit, [quo res a domino abeat]³²⁾. Bei der resolutiven Form des Kaufes, die hier allein in Betracht kommt, genießt der Käufer nach Abschluss des Vertrages in vollem Masse alle darin vorgesehenen Rechte, jedoch nur so lange, bis sich innerhalb einer festgesetzten Zeit ein neuer Käufer meldet, der eine *melior condicio* bietet. Wenn dieser Fall eintritt und der erste Käufer nicht selber auf die neuen Bedingungen eingeht, ist er genötigt, die Sache dem Mehrbietenden abzutreten. Dabei erhält er den Kaufpreis und sonstige Auslagen zurückgezahlt und muss seinerseits die inzwischen aus der Sache gewonnenen Früchte dem Verkäufer überlassen.*

Es ist, wie man sieht, im wesentlichen dasselbe Verfahren, wie wir es aus den Papyrustexten kennen lernen. Doch wäre es bedenklich, diese dem Privatverkehr entnommene Analogie im einzelnen für die Erklärung verwaltungsrechtlicher Verhältnisse zu verwerten. Wenn man aber auch annehmen darf, dass die *in diem addictio* erst aus der Verwaltungspraxis in den Privatverkehr gedrungen ist, worauf ja auch der Ausdruck *ad-dictio* (Zuschlag, *κόρωσις*) hinzuweisen scheint³³⁾, ist man für die staatliche *in diem addictio* ausserhalb Ägyptens nur auf spärliche Nachrichten angewiesen. Für den ägyptischen Fiskalkauf lässt sich ihnen vielleicht dennoch einiges entnehmen.

Das Reskript der Kaiser Severus und Caracalla Cod. Iust. 11, 32, 1 begegnet der Befürchtung, der im Kauf von einer Gemeinde erworbene Besitz könne im Überbietungsverfahren wieder entzogen werden, mit folgenden Worten: *Si sine ulla conditione praedia vendente re publica comparasti, perfecta venditione nulla ratione vereris, ne adiectione facta auferri tibi dominium possit.*

31) Ihr ist der tit. 2 des 18. Buches der Digesten gewidmet. Die ausführlichste Darstellung geben G l ü c k s Pandektenkommentar Bd. 16, S. 239 ff. und B e c h m a n n, Der Kauf nach gemeinem Recht II, S. 502 ff. Vgl. jedoch C. Longo, Sulla in diem addictio e sulla lex commissoria nella vendita in Bull. Ist. Dir. Röm. a. XXXI (1921), S. 40 ff.

32) Interpoliert (Beseler).

33) B e c h m a n n I, S. 43, II, S. 519, Mitteis, Röm. Privatr., S. 178.

*Tempora enim adiectionibus praestituta ad causas fisci pertinent*³⁴⁾. Die Stelle ist in zwiefacher Hinsicht von Bedeutung. Sie bestätigt das aus den Papyrustexten gewonnene Ergebnis, dass das Überbietungsverfahren für den Fiskus selbstverständlich ist, während die Gemeinden bloss dann in dieser Weise veräussern dürfen, wenn der Vorbehalt (*condicio*) einer eventuellen Auflösung des Vertrages ausdrücklich hervorgehoben wird. Zugleich erhalten wir den Hinweis auf feste und, wie man der Ausdrucksweise entnehmen darf, mit dem Verfahren von vornherein gegebene Termine, nach deren Ablauf eine Rückgängigmachung des Kaufes nicht mehr möglich ist.

Ferner beruft sich die einer späteren Zeit angehörende Verordnung über die Unentziehbarkeit der in Privatbesitz befindlichen *fundi rei publicae* Cod. Iust. 11, 71, 2 auf ein „altes Gesetz“, das beim Verkauf von Staatsländereien nur eine einmalige Zulässigkeit des Mehrgebots nach vollzogenem Kauf vorsieht: *Fundi rei publicae ab his qui nec titulo conductionis eos detinent quique meliores cultu patrocinante reddiderunt ne . . . auferantur, iuxta legem veterem semel tantum licentia faciendae adiectionis indulta*³⁵⁾.

Mit diesen Bestimmungen über das Mehrgebot liessen sich die Papyrustexte nur dann in Einklang bringen, wenn man an sehr weit angesetzte Fristen denken könnte, wobei die Möglichkeit eines mehrfachen Verkaufs bis zum Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen wäre. Dem Wortlaut nach wäre das zulässig, da über die Dauer der *tempora* nichts verlautet und die *semel indulta licentia adiectionis* als bloss einmalige Terminansetzung für Mehrgebote, gleichgültig wieviele, verstanden werden könnte. Die Frage, ob man sich für ein einmaliges Mehrgebot oder eine einmalige Zulässigkeit von Mehrgeboten zu entscheiden hat, muss offen bleiben. Dagegen hat es nicht den Anschein, als wären mit den *tempora praestituta* Termine gemeint, die denen gleichkämen, die man für die Fiskalkäufe der Papyri vorauszusetzen hätte. Weite Termine würden nicht unbedeutende rechtliche Konsequenzen haben, und das Schweigen der Quellen wäre kaum verständlich. Es scheint sogar, dass die *tempora*, innerhalb welcher Mehrgebote möglich sind, als ein nicht wesentliches Moment

34) Vgl. Dig. 50, 1, 21, 7 u. Cod. Iust. 10, 3, 4.

35) Vgl. Mitteis, Zur Gesch. der Erbpacht im Altertum in Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. XX, 4, S. 46.

des Auktionsverfahrens behandelt würden. Etwas Sicheres lässt sich hier freilich nicht sagen.

Angesichts der weiten Zeitintervalle zwischen Kaufabschluss und Mehrgebot in den Papyri — das weiteste beträgt, von unsicheren Fällen abgesehen, zwei Jahre und zwei Monate — wäre die Fragestellung nicht unmöglich, ob vielleicht bei den ägyptischen Käufen überhaupt keine Fristen vorgesehen wären. *De facto* müsste das Überbieten, wenn der höchstmögliche Preis erzielt und ein weiteres Mehrgebot daher sinnlos wäre, dennoch einmal ein Ende finden. In den meisten Fällen würde schon der erste Kauf faktische Sicherheit des Besitzes geben, um so mehr als erst das doppelte oder dreifache Angebot den Vertrag zur Auflösung bringen könnte, und vielleicht dürfte gerade in dieser Regelung ein Gegengewicht gegen die unbefristete Zulässigkeit des Mehrgebots gesehen werden. *De iure* bliebe der Besitz prekär, denn er verdankte seine Entstehung einem Auktionsverfahren ohne Abschluss. Der Satz von der Unentziehbarkeit des durch öffentlichen Zuschlag erworbenen Besitzes, wie er in Ägypten wahrscheinlich nicht nur für die ptolemäische Zeit gegolten hat³⁶⁾, liesse sich auf diesen Besitz nicht anwenden, da der Zuschlag immer bloss einen Akt innerhalb des unbeendeten Verfahrens bilden würde. Andreerseits aber hätte man in dieser unbefristeten *in diem addictio* schon nicht mehr eine Kaufmodalität zu sehen, sondern nur noch den Ausdruck für die rechtliche Minderwertigkeit der durch den Kauf aus dem Fiskus begründeten Besitzart.

Noch eine andere Schwierigkeit wäre hier zu betonen. Es ist nicht denkbar, dass der Besitzer das Recht hätte, die Sache mit einem Gewinn für sich zu verkaufen, solange die Geltungsdauer des Vertrages in der Schwebe bleibt. Denn da der Käufer, der den mehrfachen Kaufpreis bietet, auch für die Vergütung des letzten Inhabers der inzwischen veräusserten Sache aufzukommen hätte, würden für den Fiskus die Aussichten auf einen besseren Käufer noch geringer werden. Sollte daher der Kauf aus dem Staatsschatz nur unveräusserlichen Besitz übertragen?

Freilich scheint die Unveräusserlichkeit der Prophetenstellen für die Ptolemäerzeit durch Teb. 5 bezeugt zu sein³⁷⁾, doch handelt

36) Mitteis zu Lips. 4 (S. 18) und Röm. Privatr., S. 17—8, Partsch, GGA 1910, S. 739 f., Naber, Mnemos. LVI, S. 127.

37) Z. 81: *πάντας δὲ [μ]ὴ ἐξ[ε]ῖναι [τοῖς] ἱερεῦσι παραχωρεῖν τοῖς ἄλλοις.*
Vgl. die Herausgeber z. St.

es sich dabei um ein staatliches Monopol, das in keiner Beziehung zu der hier untersuchten Erscheinung steht, und da es sicher auch für die römische Zeit vorauszusetzen ist, hätten die Prophetenstellen von vornherein auszuscheiden. Soweit andere Besitzobjekte in Frage kommen, liegt für die Veräusserlichkeit in CPR 1 (= Stud. Pal. XX, 1 = M. Chr. 220), einem privaten Kaufvertrage, ein, wenn auch nicht unzweideutiger, Beleg vor. Das Katökengrundstück, auf welches sich der Vertrag bezieht, wurde wegen Verschuldung des Besitzers, eines *οὔσια*-Pächters, konfisziert und in einer Auktion der Verkäuferin zugeschlagen. Das geschah im 3. Jahre Domitians, und da der Veranstalter der Auktion dabei als Prokurator desselben Kaisers auftrat, würde sich daraus für die Zeit zwischen der staatlichen und der privaten Veräusserung ein Maximum von keinen vollen drei Jahren errechnen lassen. Vergleicht man nun damit Oxy. 513, wo das ebenfalls konfiszierte und im Auktionsverfahren verkaufte Haus nach zwei Jahren und zwei Monaten auf privatem Wege offenbar noch nicht veräußert werden darf, da es die *διοίκησις* nach Ablauf dieser Zeit für den dreifachen Preis weiterverkauft, so könnte man, vorausgesetzt dass Häuser und Grundstücke in gleicher Weise behandelt werden, als Frist für das Mehrgebot rund zweiundeinhalb Jahre annehmen. Andererseits liesse sich aber auch die Möglichkeit erwägen, ob nicht bei Veräusserungen der Privatbesitz des Kaisers im Gegensatz zu dem von der *διοίκησις* verwalteten Staatseigentum, für welches der Kauf im Überbietungsverfahren unbedingte Geltung hat, in jener Zeit noch denselben Bestimmungen unterworfen wäre, wie sie für den übrigen Grundbesitz massgebend sind³⁸⁾, so dass für CPR 1 die *in diem addictio* gar nicht in Frage zu kommen brauchte.

Über blosse Vermutungen lässt sich hier wie auch in der Frage nach den Terminen des ägyptischen Fiskalkaufs nicht hinauskommen. Wir müssen uns damit begnügen, die Richtung festgestellt zu haben, in der man die Erklärung für die scheinbar widerrechtliche Praxis des Mehrgebots zu suchen hat.

38) Doch schon Ulpian, Dig. 49, 14, 6, 1: *Quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.* Vgl. Cod. lust. 7, 37, 3.